

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Tom HAENEBALCKE
Leiter des Referats
Arbeitsbedingungen, Rechte und
Fortbildung
Ausschuss der Regionen der
Europäischen Union
Rue Belliard 101
1040 Brüssel

Brüssel, 18. Juni 2013
GB/MV/kd D(2013) 1219 C 2013-0342
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle des
Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen im Zusammenhang mit
der Verwaltung von Abwesenheiten und Dispensationen vom Dienst sowie von
Arbeitsleistungen**

Sehr geehrter Herr Haenebalcke,

am 27. März 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („der EDSB“) vom
Datenschutzbeauftragten („dem DSB“) des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union
(„der AdR“) eine Meldung im Zusammenhang mit **der Verwaltung von Abwesenheiten und
Dispensationen vom Dienst sowie von Arbeitsleistungen**.

Es werden folgende Urlaubstypen abgedeckt: Jahresurlaub, Sonderurlaub, Fortbildungen, Urlaub
aus persönlichen Gründen, Krankheitsurlaub, Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen,
Beurlaubung zum Wehrdienst, unbezahlter Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub,
Dispensation vom Dienst im Zusammenhang mit dem Stillen, Überstunden und Ruhezeit aus
gesundheitlichen Gründen. Hiervon sind im AdR die Beamten, die Bediensteten auf Zeit und die
Vertragsbediensteten betroffen sowie teilweise die abgeordneten Sachverständigen der
nationalen Dienststellen. In bestimmten Fällen sind auch die Familienmitglieder betroffen
(Kinder, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Vorfahren und Geschwister).

Der AdR verwendet Centurio, eine EDV-Anwendung zur Verwaltung der Humanressourcen.
Centurio ist eine Datenbank, die auch vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
verwendet wird, der diese Verarbeitung bereits gemeldet hat. Diese war Gegenstand einer
Stellungnahme des EDSB vom 5. März 2010 (Fall 2009-0702). Der AdR plant jedoch in Kürze
einen Übergang zum System Sysper2, das von der Kommission zur allgemeinen
Personalverwaltung verwendet wird.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +3202-283 19 00 - Fax: +3202-283 19 50

Der DSB erläutert in seiner E-Mail auch, dass der AdR eine Meldung bezüglich der Gleitzeit übermittelt hat und dass die in der Stellungnahme des EDSB (Fall 2009-0396) enthaltenen Empfehlungen umgesetzt wurden. Folglich werden in der aktuellen Meldung keine Aspekte der Gleitzeit abgedeckt.

Der DSB erläutert die Besonderheiten im Hinblick auf die Verarbeitung von Abwesenheiten durch den AdR. Der DSB führt aus, dass der AdR im Rahmen der Umsetzung der Stellungnahme des EDSB im Fall 2007-004 im Bereich der Verarbeitung von medizinischen Daten Veränderungen in der Verarbeitung von Sonderurlaub eingeführt hat, welche die Verarbeitung von Daten über Gesundheit umfassen kann. Zum aktuellen Zeitpunkt werden alle medizinischen Daten, die ärztlichen Untersuchungen zum Zweck der Kontrolle von Krankheitsurlaub bzw. sogar der Name oder die Fachrichtung des Arztes, der ein Attest ausgestellt hat, ausschließlich durch das Personal des ärztlichen Dienstes übermittelt, aufbewahrt und verarbeitet. Die anderen Verwaltungsstellungen werden lediglich über den positiven bzw. negativen Bescheid des Arztes der Einrichtung informiert.

Um beim AdR ebenfalls über eine Ablaufverfolgung zu verfügen, würde es der für die Verarbeitung Verantwortliche bevorzugen, die Daten (Kopien auf Papier und elektronische Daten) während der gesamten Laufbahn der Person beim AdR aufzubewahren.

1. Rechtliche Aspekte

Der DSB übermittelte diese Meldung im Anschluss an die Annahme der Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit („die Leitlinien“)¹ am 20. Dezember 2012 sowie vor Ablauf der Frist für die Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union für diesen Schritt (Ende März 2013). Der EDSB übermittelte den Entwurf der Stellungnahme am 27. Mai 2013 zur Kommentierung an den DSB des AdR. Der DSB antwortete am 13. Juni 2013.

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB ermöglicht, sich auf die Verfahren des AdR zu konzentrieren, die bezüglich Urlaub und Gleitzeit nicht mit den Leitlinien sowie den Grundsätzen der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 übereinzustimmen scheinen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, war die Datenverarbeitung, die vom ärztlichen Dienst des AdR durchgeführt wird, bereits Gegenstand einer separaten Meldung (2007-0004). Die Meldung deckte unter anderem die Verarbeitung medizinischer Daten im Rahmen von krankheitsbedingten Abwesenheiten und Sonderurlaub ab. Die aktuelle Analyse der Verarbeitung erfolgt zusätzlich zu dieser Analyse und deckt lediglich die Verarbeitung durch den AdR auf Verwaltungsebene ab.

Der Zweck der Verarbeitung besteht in der Festlegung und Verwaltung der im Statut und in Verordnungen festgelegten Rechte auf Urlaub und Abwesenheiten des Personals sowie die Verbuchung, Aufzeichnung und Entschädigung von Arbeitsleistungen, die als Überstunden betrachtet werden.

Der EDSB stellt fest, dass die Meldung nur die Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Datenverarbeitung, die darauf abzielt, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen) der Verordnung vorsieht. Der EDSB ist der Ansicht, dass das Ziel der Verwaltung von Urlaub beim AdR nicht darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Daher müsste hier Artikel 27 Absatz 2

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB C 2012-0158).

Buchstabe a angewendet werden. Wie bereits in den Leitlinien erläutert wurde, ist der EDSB der Ansicht, dass personenbezogene Daten über Gesundheit verarbeitet werden, auch wenn die medizinischen Informationen getrennt von den Verwaltungsinformationen aufbewahrt werden, wie beispielsweise im Fall der Aufzeichnung von Krankheitsurlaub. Die entsprechenden Verarbeitungen sind daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen.

Wie in den Leitlinien betont wird, *„handelt es sich bei Daten über Gesundheit in den meisten Fällen um personenbezogene Daten mit einer Verbindung zum Gesundheitszustand einer Person. In der Regel umfassen diese Daten medizinische Daten (Überweisung eines Patienten von einem Allgemeinarzt an einen Facharzt und ärztliche Verschreibungen, ärztliche Untersuchungsberichte, Labortests, Röntgenaufnahmen usw.) sowie die Verwaltungs- und Finanzdaten über Gesundheit (Kalender mit den Arztterminen, Rechnungen über Gesundheitsdienstleistungen, Angabe der Anzahl der Krankheitsurlaubstage, Verwaltung des Krankheitsurlaubs usw.).“* Dieser zweite Aspekt wird hier analysiert und rechtfertigt die durchgeführte Vorabkontrolle.

Bezüglich der **Aufbewahrung** der Daten unterscheidet der AdR zwischen Abwesenheiten und Urlaub, die Gegenstand einer förmlichen Entscheidung der Anstellungsbehörde/Einstellungsbehörde sind (Urlaub aus persönlichen Gründen, Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, unbezahlter Urlaub und Beurlaubung zum Wehrdienst) sowie Urlaub, der keiner förmlichen Entscheidung bedarf (Jahresurlaub, Sonderurlaub, Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Dispensation vom Dienst im Zusammenhang mit dem Stillen).

Bezüglich des ersten Abwesenheits- und Urlaubstyps wird eine Aufbewahrungsfrist während der gesamten Laufbahn des Beamten sowie bis zu 10 Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder seine Rechtsnachfolger das Recht auf Ruhegehalt in Anspruch nehmen können, auf die Unterlagen auf Papier angewendet und diese Daten können in Centurio während der gesamten Laufbahn der betroffenen Person eingesehen werden. Bezüglich des zweiten Abwesenheits- und Urlaubstyps ist eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren in der Dienststelle Arbeitsbedingungen vorgesehen, wobei die Daten während der gesamten Laufbahn des Beamten in Centurio eingesehen werden können. Gemäß dem AdR ist die Aufbewahrungsfrist für die Daten mit potenziellen Geldangelegenheiten, die mit Abwesenheiten und Urlauben verbunden sind, zu erklären (in der Haushaltsordnung vorgesehene Verjährungsfrist). Darüber hinaus soll eine Ablaufverfolgung der krankheitsbedingten Abwesenheiten während eines ausreichend langen Zeitraums ermöglicht werden, damit diese von einem Invaliditätsausschuss verwendet werden kann.

Hinsichtlich der mit der Datenaufbewahrung verbundenen Grundsätze ist der EDSB der Ansicht, dass die Aufbewahrung auf Papier ähnlich erfolgen sollte wie die elektronische Aufbewahrung. Folglich sollte hier nicht unterschieden werden, ob die Daten in der Dienststelle Arbeitsbedingungen oder in dem (aktuell verwendeten) elektronischen System Centurio oder dem (in Zukunft verwendeten) Sysper2 aufbewahrt werden. Darüber hinaus weist der EDSB im Hinblick auf die Entfernung von Daten finanzieller Art auf Artikel 48 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung hin: *„In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt.“*

Wie in den Leitlinien ausgeführt, ist der EDSB der Ansicht, dass eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren für Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub für die Humanressourcen durch Artikel 59 Absatz 4 des Beamtenstatuts gerechtfertigt werden kann (dieser Artikel betrifft die Aufbewahrung von Daten, die vom Invaliditätsausschuss verwendet

werden, wobei sich dieser mit Fällen von Beamten befasst, deren kumulierter Krankheitsurlaub während eines Zeitraums von drei Jahren zwölf Monate überschreitet). Ein längerer Aufbewahrungszeitraum könnte für die Humanressourcen nur zur Abdeckung eines Zeitraums angewendet werden, während dessen ein Streitfall oder eine Beschwerde anhängig sind. Diese Aufbewahrungsfrist sollte folglich auf die durch den AdR verwalteten Verwaltungsdaten angewendet werden und nicht auf die medizinischen Daten, die durch den ärztlichen Dienst verwaltet werden und für die eine andere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist (siehe die gemeinsamen Aufbewahrungslisten).

Folglich ersucht der EDSB den AdR, zur Einhaltung der Leitlinien seine Aufbewahrungsstrategie zu überprüfen. Die Anpassung der Aufbewahrungsfristen beim AdR wird zudem durch den künftigen Übergang zum System Sysper2 erforderlich. Der EDSB erkennt jedoch an, dass die Umsetzung einer solchen Empfehlung ebenfalls an den für den Betrieb des Systems Sysper2 Verantwortlichen zu richten ist, um in der Anwendung die Möglichkeit zur Entfernung von Daten einzurichten, die im Hinblick auf die Leitlinien nicht mehr erforderlich sind. Diese Frage der Umsetzung der Datenaufbewahrung in Sysper2 wird also nicht im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme behandelt, sondern ist Teil eines stärker horizontal, direkt auf die Europäische Kommission ausgerichteten Ansatzes. Dies entbindet den AdR keineswegs von seiner Verpflichtung, die Vorschriften zur Datenaufbewahrung einzuhalten, um Übereinstimmung mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 herzustellen.

Was eine mögliche Datenaufbewahrung im Fall eines Verfahrens im Zusammenhang mit einer Asbestbelastung betrifft, ist auf die Aufbewahrung der durch die ärztliche Dienststelle verwahrten ärztlichen Atteste hinzuweisen. Eine solche Aufbewahrung unterscheidet sich von der Aufbewahrung, die unter den verwaltungstechnischen Aspekten im Zusammenhang mit der Gesundheit vorgesehen ist und vom Referat Humanressourcen verwaltet wird.

Hinsichtlich der **Informationen** übermittelte der DSD eine Datenschutzerklärung. Diese Datenschutzerklärung deckt im Wesentlichen die Anwendung „Flexitime“ im Rahmen von Centurio ab. Ungeachtet dessen erläutert der DSB, dass das Modul Flexitime von Centurio nicht nur die Tage anzeigt, mit denen Überstunden kompensiert wurden, sondern ebenfalls andere Abwesenheitstypen (Jahresurlaub, Krankheitsurlaub und Dienstreisen). Das Modul Flexitime dient im Wesentlichen als Indikator der Anwesenheit oder Abwesenheit und aus diesem Grund konzentriert sich die Datenschutzerklärung in erster Linie auf „Flexitime“.

Obwohl die aktuelle Datenschutzerklärung bestimmte Aspekte hinsichtlich der Verwaltung von Abwesenheiten umfasst, hält der EDSB sie für unvollständig. Er schlägt dem AdR vor, entweder die aktuelle Datenschutzerklärung zu vervollständigen oder eine stärker spezifische Datenschutzerklärung anzunehmen, die sich auf die Verwaltung von Abwesenheiten und Arbeitsleistungen bezieht.

Angesichts des Übergangs der Verwaltung von Abwesenheiten und Arbeitsleistungen vom System Centurio zu Sysper2 weist der EDSB darauf hin, dass Artikel 23 der Verordnung angewendet werden und folglich der AdR einen Vertrag oder einen Rechtsakt (SLA) vorbereiten muss, in dem insbesondere festgelegt wird, dass der Auftragsverarbeiter ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt. Zum aktuellen Zeitpunkt wurde dieses Dokument nicht vorgelegt, da das System noch nicht in Kraft ist.

2. Schlussfolgerung

Angesichts der oben dargelegten Analyse empfiehlt der EDSB, dass der Ausschuss der Regionen:

- 1 - seine Strategie der Datenaufbewahrung ändert, um die Daten auf Papier auf die gleiche Weise zu verarbeiten wie die elektronischen Daten und dass er seine Aufbewahrungsfristen an die Leitlinien anpasst;
- 2 - die bestehende Datenschutzerklärung anpasst oder eine neue Datenschutzerklärung bezüglich der dargelegten Datenverarbeitungen annimmt;
- 3 - die Einhaltung der in Artikel 23 der Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherstellt.

Der EDSB ersucht den AdR, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vorliegenden Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu informieren.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herr Ratislav Spac, Datenschutzbeauftragter, Ausschuss der Regionen der Europäischen Union